

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
vom 15. April 1991, zuletzt geändert durch die erste Änderung
vom 22. März 1999**

§ 1

Die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Entschädigung beträgt pauschal 7,67 € pro Stunde, jedoch höchstens 40,90 € pro Tag.

§ 3

Für die Teilnahme an Dienstreisen bzw. auswärtigen Dienstgeschäften erhalten die unentgeltlich tätigen Personen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B der jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen. Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen erhalten die Gemeinderäte eine Entschädigung von 20,45 € je Sitzung.

§ 5

Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz der Auslagen, die für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von 102,26 €. Für die volle Amtsvertretung (anlässlich Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung des Bürgermeisters) wird eine Tagesentschädigung in Höhe von 40,90 € für jeden Tag der Inanspruchnahme gewährt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. April 1978 außer Kraft.